

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

Stadt Wanzleben-Börde, Am Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

[Konzessionsnehmer, Adresse]
nachfolgend "Konzessionsnehmer" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom in den Ortsteilen Dreileben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben sowie Meyendorf gehören, geschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages in den Gemeindegebieten, für die dieser Vertrag gilt (nachfolgend auch Vertragsgebiet), jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass der Anschluss dem Konzessionsnehmer nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Konzessionsnehmer wird auf Bitte der Gemeinde ein kommunales Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Versorgungsträgern erstellen. Die im Rahmen der Erstellung des kommunalen Energieversorgungskonzeptes zugesicherte Mitarbeit und Unterstützung umfasst auch kommunale Konzepte zum Thema Energieeinsparung und Energieeffizienz.

Der Konzessionsnehmer ist bereit, sich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und seine Erfahrungen, insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes, einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach Abstimmung und unter Leitung der Gemeinde.

- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist der Konzessionsnehmer grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) Der Konzessionsnehmer ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.
- (5) Der Konzessionsnehmer gewährt der Gemeinde gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren.

Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde wird der Nachlass nur gewährt, soweit sie nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb stehen.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages dem Konzessionsnehmer das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet einschließlich der Durchgangsleitungen der Mittelspannungsebene sowie der zur Steuerung dieser Anlagen erforderlichen Fernwirkleitungen zu nutzen.

- (2) Die Gemeinde räumt dem Konzessionsnehmer ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von dem Konzessionsnehmer in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde den Konzessionsnehmer rechtzeitig und bestellt auf Antrag von dem Konzessionsnehmer zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer

- (1) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von dem Konzessionsnehmer auswirken könnten.
- (3) Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde baumaßnahmenbezogen Lagepläne über das Leitungsnetz auf Anfrage zur Verfügung, die den Verlauf der Leitungen möglichst genau angeben und die sie auf Anfrage aktualisiert.
- (4) Soweit der Konzessionsnehmer im Vertragsgebiet Datenübertragungsleitungen (Glasfaser etc.) verlegt oder solche Leitungen bereits verlegt hat, unterrichtet er die Gemeinde auf Anfrage über den Verlauf und, soweit bekannt, die Übertragungskapazität dieser Leitungen. Auf Verlangen stellt der Konzessionsnehmer der Gemeinde einen diese Leitungen betreffenden Netzplan unentgeltlich zur Verfügung. Die Rechte des Bundes bzw. der Bundesnetzagentur nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleiben unberührt. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 77a bis 77p TKG, der Gemeinde oder einem von der Gemeinde zu benennenden Dritten, eine Mitverlegung zu ermöglichen. Die Kostentragungspflicht richtet sich nach § 77i Abs. 4 TKG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem, sicherem und den anerkan-

ten Regeln der Technik entsprechendem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

- (2) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum oder auf anderen gemeindeeigenen Grundstücken unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Unterrichtung soll im Regelfall [**Hinweis: Bewerber können hier eine Anzeigefrist (Regelungen zum frühzeitigen Antrag/Anzeige bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen, Unterkriterium B.1.1) ergänzen**] Wochen vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich erst nach Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von dem Konzessionsnehmer nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen. [**Hinweis: Bewerber können hier Regelungen zur Durchführung von Aufgrabungen und Baumaßnahmen (Unterkriterium B.1.2), zur gemeinsamen Nutzung von Straßenaufbrüchen (Unterkriterium B.1.4), sowie zur Mitverlegung von Leerrohren (Unterkriterium B.1.7) ergänzen.**]
- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird der Konzessionsnehmer rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Die Anzeige soll im Regelfall [**Hinweis: Bewerber können hier eine Anzeigefrist (Regelungen zum frühzeitigen Antrag/Anzeige bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen, Unterkriterium B.1.1) ergänzen**] Wochen vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauffolgenden

Dienststunden. In diesem Fall kann die Anzeige auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von dem Konzessionsnehmer beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.

- (4) **[Hinweis: Bewerber können hier Regelungen zu Anliegerinformationen (Unterkriterium B.1.3) ergänzen.]**

- (5) Der Konzessionsnehmer hat die für seine Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten entsprechend den jeweils geltenden technischen Regeln, insbesondere den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, mindestens in den Zustand, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Gebrochene Gehwegplatten sind auf Wunsch der Gemeinde durch von der Gemeinde bereitgestellte neue Platten zu ersetzen. Schäden, die auf Arbeiten von dem Konzessionsnehmer zurückzuführen sind, wird der Konzessionsnehmer auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat der Konzessionsnehmer Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt **[Hinweis: Bewerber können hier eine Gewährleistungsfrist (Unterkriterium B.1.5) ergänzen.]** Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. **[Hinweis: Bewerber können hier weitere Regelungen zum Gewährleistungsmanagement (Unterkriterium B.1.5) ergänzen.]**

- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Gemeinde oder des Konzessionsnehmers eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen wer-

den. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch den Konzessionsnehmer eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.

- (7) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat der Konzessionsnehmer den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von dem Konzessionsnehmer für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (8) Die Vertragspartner stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt.
- (9) **[Hinweis: Bewerber können hier Regelungen zur Pflege oberirdischer Anlagen (Unterkriterium B.1.6) ergänzen.]**

§ 5 - Grundsatz der Erdverkabelung

- (1) Innerhalb bebauter Gebiete werden neue Leitungen der Nieder- und Mittelspannungsebene im Erdboden verlegt. Von diesem Grundsatz darf der Konzessionsnehmer mit Zustimmung der Gemeinde abweichen, wenn die Erdverkabelung im Einzelfall aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise nicht zumutbar ist.
- (2) Soweit die Umstellung von einer Freileitung auf Erdverkabelung Auswirkungen auf die Straßenbeleuchtung hat, ist die Gemeinde rechtzeitig über die beabsichtigte Umstellung zu unterrichten. Die Unterrichtung soll im Regelfall zwei Jahre vor der Umstellung erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so betreibt der Konzessionsnehmer die alten Anlagen für die Dauer von zwei Jahren ab der Unterrichtung weiter, soweit dies für den ununterbrochenen Fortbestand der Straßenbeleuchtung erforderlich ist. Nach Ablauf von zwei Jahren geht die Verkehrssicherungspflicht für die alten Anlagen auf die Gemeinde

über. Der Konzessionsnehmer bleibt jedoch Eigentümer der Anlagen. Nach Errichtung der neuen Straßenbeleuchtungsanlagen demontiert der Konzessionsnehmer die alten Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

§ 6 - Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken o.ä. sowie Kanalisationsleitungen Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen des Konzessionsnehmers an Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung innerhalb eines Monats durch. Stellt sich während der Bauarbeiten heraus, dass Änderungs- oder Sicherungsbedarf besteht, der vor Beginn der Bauarbeiten für die Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfang erkennbar war, so hat die Sicherung oder Änderung nach Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich zu erfolgen. Die Sicherung muss innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der Konzessionsnehmer. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 - Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat der Konzessionsnehmer die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung des Konzessionsnehmers solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt der Konzessionsnehmer nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu führen, und dabei dessen Interessen zu wahren. Der Konzessionsnehmer trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen des Konzessionsnehmers beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 8 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die dem Konzessionsnehmer eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von dem Konzessionsnehmer eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) Der Konzessionsnehmer zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.

- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Gemeinde zu entrichten. Der Konzessionsnehmer leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 25% des Betrages, den die Gemeinde für das Vor-Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.
- (4) Der Konzessionsnehmer erteilt der Gemeinde im Folgejahr eine Schlussrechnung über das Abgabenaufkommen. Die Schlussrechnung ist Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen im nachfolgenden Jahr. Die Gemeinde hat das Recht, eine Überprüfung der von dem Konzessionsnehmer vereinbarten Konzessionsabgabe einschließlich der Erteilung eines entsprechenden, eigenständigen Testates durch den Wirtschaftsprüfer des Konzessionsnehmers zu verlangen. Diese Überprüfung einschließlich Testat ist für die Gemeinde unentgeltlich.
- (5) Für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu dessen Vorteil erbringt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Kosten. Im Übrigen bleibt es der Gemeinde unbenommen, Gebühren nach ihrem allgemeinen Satzungsrecht zu erheben.
- (6) Frei von Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Abnahmestellen der Gemeinde, soweit der Stromverbrauch ausschließlich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient.

§ 9 - Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von dem Konzessionsnehmer genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch den Konzessionsnehmer nicht

erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des Konzessionsnehmers verlangen.

- (2) Werden Anlagen zur allgemeinen Versorgung mit Strom dauerhaft stillgelegt, ohne durch neue Anlagen ersetzt zu werden, so hat der Konzessionsnehmer die Gemeinde über die Stilllegung zu unterrichten. Soweit bauliche Maßnahmen der Gemeinde bevorstehen, die durch die stillgelegten Anlagen erschwert oder behindert werden, kann die Gemeinde die Beseitigung der Anlagen auf Kosten des Konzessionsnehmers verlangen.
- (3) Kommt es während einer baulichen Maßnahme der Gemeinde auf einem Vertragsgrundstück zu einer Erschwerung oder Behinderung dieser Maßnahme durch eine stillgelegte Anlage zur allgemeinen Versorgung mit Strom, die vor Beginn der Bauarbeiten für die Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfang erkennbar war, so hat der Konzessionsnehmer die Anlage nach Aufforderung durch die Gemeinde soweit technisch möglich innerhalb von einer Woche auf eigene Kosten zu beseitigen. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 – Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.10.2022 in Kraft und endet am 31.12.2031.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund, der die Gemeinde zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einer wiederholten Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Konzessionsnehmer trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung vor.

§ 11 - Endschafftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer geschlossen, hat die Gemeinde die Pflicht, die im Vertragsgebiet gelegenen Anlagen, die für die Verteilung der elektrischen Energie im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tagesneuwertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer von dem Konzessionsnehmer zu übernehmen. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese Anlagen der Gemeinde zu übereignen. Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Überlassungswert (Sachzeitwert) erheblich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich. Der Konzessionsnehmer führt die Aufnahme auf seine Kosten durch. Die Gemeinde ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Rechte an denjenigen abzutreten, mit dem sie einen Vertrag über die künftige Nutzung öffentlicher Wege zum Zwecke des Betriebs des Netzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet geschlossen hat. Die Anlagen, die überwiegend der überörtlichen Versorgung dienen, bleiben im Eigentum des Konzessionsnehmers. Die weitere Nutzung der öffentlichen Wege für den Betrieb dieser Anlagen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Abs. 1 erwähnten Sachzeitwertes.

(3) Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde auf ihr Verlangen, spätestens jedoch ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 EnWG die für die Bewertung des Netzes im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens gemäß § 46a EnWG notwendigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung.

Danach sind insbesondere folgende Daten zu übermitteln:

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Stromversorgungsnetzes;
- Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter;
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
- Netzabsatzmengen im Vertragsgebiet;
- Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- das Konzessionsabgabenaufkommen;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere:
 - die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene;
 - die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen.

Ferner sind insbesondere folgende kalkulatorische Daten zu übermitteln:

- die im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmals aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie das Jahr der Aktivierung;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte nach §§ 6, 32 StromNEV;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufenden Abschreibungen nach § 6 StromNEV;
- kalkulatorische Restwerte.

Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein hiervon abweichender Katalog an Informationen festgelegt werden, der vom Netzbetreiber bei Ablauf des Wegenutzungsvertrags an die Stadt zu übermitteln ist, so gilt dieser Katalog ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des vorstehenden Katalogs.

- (4) **[Hinweis: Bewerber können hier Regelungen zum Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsabschluss ergänzen (Kriterium B.3)]** Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.

[Hinweis: Bewerber können hier weitere Regelungen zum Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsabschluss ergänzen (Kriterium B.3)]

- (5) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Abs. 1 sind von dem Konzessionsnehmer bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Der Konzessionsnehmer trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (7) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder der Vertragspartner bestellt zu diesem Zweck innerhalb eines Monats nach dem Feststehen der fehlenden Einigung einen Sachverständigen und teilt dem jeweils anderen Vertragspartner den von ihm bestellten Sachverständigen schriftlich mit. Können sich die Sachverständigen innerhalb eines weiteren Monats nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Sätze 3, 5 und 6 finden auch dann Anwendung, wenn einer der Vertragspartner entgegen der Vereinbarung einen Sachverständigen nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist bestellt.
- (8) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen

Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 12 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder sollte der Vertrag im Hinblick auf einen einzelnen Ortsteil rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 13 - Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers nicht mehr in ei-

nem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 14 - Übertragung von Rechten und Pflichten, Change-of-control-Klausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

[Hinweis: Bewerber können hier Regelungen zur Anzeigepflicht eines Kontrollwechsels bei dem Konzessionsnehmer (Unterkriterium B.2.1) und zum Kündigungsrecht bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionsnehmer (Unterkriterium B.2.2) ergänzen.]

§ 15 - Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wanzleben-Börde.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

Wanzleben-Börde, den

.....

Gemeinde

(Siegel)

Ort, den

.....

Konzessionsnehmer